

FG Münster: Teilwertabschreibung aufgrund der Unverzinslichkeit von Forderungen aus einem Gesellschafterdarlehen

Sachverhalt

Die Klägerin hat ihrer 100%igen Tochtergesellschaft für neun Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt. Das FG Münster hatte über dessen Bewertung in der Bilanz der Muttergesellschaft zu entscheiden. Während die Bewertung in der Handelsbilanz mit dem Nennbetrag erfolgte, wurde steuerbilanziell eine Teilwertabschreibung unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % vorgenommen. Die Klägerin war der Auffassung, dass es zu einer „umgekehrten“ Imparität käme, wenn das bei der Tochtergesellschaft geltende Abzinsungsgebot nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG bei der Muttergesellschaft nicht nachvollzogen würde.

Entscheidung

Als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens ist die Darlehensforderung der Klägerin gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG, § 7 Satz 1 GewStG grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Da die Forderung originär beim Gläubiger begründet wurde, gilt der Nennwert als Anschaffungskosten. Gleiches gilt bei fehlender oder niedriger Verzinsung der Forderung.

Der Ansatz mit einem niedrigeren Teilwert aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung kann nicht erfolgen, da - basierend auf der Definition des Teilwerts gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Nr. 1 Satz 3 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG - ein (gedachter) Erwerber des gesamten Betriebs die unverzinsliche Darlehensforderung mit dem Nennwert vergütet hätte.

Zwar ist der Teilwert einer unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Forderung an einem vor ihrer Fälligkeit liegenden Zeitpunkt grundsätzlich niedriger als ihr Nennwert, jedoch kann dieser Grundsatz bei Bestehen einer Beteiligung von 100 % keine Anwendung finden. Grund ist die bei einem unverzinslichen Gesellschafterdarlehen vorherrschende Vermutung, dass mit der Gewährung ein bestimmter betrieblicher Zweck verfolgt wird, der den Nachteil der Unverzinslichkeit „aufwiegt“. Bei dem verfolgten Zweck handelt es sich regelmäßig um Steigerung der Ertragskraft der Tochtergesellschaft, welche sich in einer Steigerung der Werthaltigkeit der Beteiligung niederschlägt. Folglich würde ein Erwerber des gesamten Betriebs dem Darlehen den gleichen Wert beimessen wie ein Gesellschafter. Dass sich der Vorteil der Unverzinslichkeit im (wirtschaftlichen) Wert der Beteiligung niederschlagen wird, steht dem nicht entgegen.

Das FG Münster führt weiter aus, dass bei der Ermittlung des Teilwerts der Darlehensforderung nicht auf die für Forderungen geltenden „allgemeinen“ Kriterien abzustellen ist, sondern auf diejenigen, die für die Ermittlung des Teilwerts einer Beteiligung heranzuziehen sind. Der Grundsatz wird vom BFH ausdrücklich im Rahmen von Betriebsaufspaltungen angewendet, wenn die Besitzgesellschaft (oder ihre Gesellschafter) der Betriebsgesellschaft ein eigenkapitalersetzendes Darlehen gewährt (gewähren). Die Rechtsprechung sei auch auf eine 100%ige Beteiligung zu übertragen, da bei ihr eine vergleichbare Verflechtung wie bei einer Betriebsaufspaltung vorläge. Allein die Unverzinslichkeit von Gesellschafterdarlehen führe im Streitfall damit nicht zu einer Minderung des Teilwerts der Darlehensforderung.

Das Argument der Klägerin, es läge eine „umgekehrte Imparität“ vor, wird zwar nicht widerlegt, jedoch stellt das FG Münster klar, dass die zwingende gesetzliche Regelung zur Abzinsung der Darlehensverbindlichkeit bei der Tochtergesellschaft keinen Einfluss auf die Bewertung der Forderung bei der Muttergesellschaft haben kann, da diese ausschließlich davon abhängt, ob ihr wegen der Unverzinslichkeit eine voraussichtlich dauernder niedrigerer Teilwert beizumessen ist.

Fundstelle

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.